

Satzung

des Wandervereins Kaldenkirchen e.V.

Fassung vom 25.02.2018

Der Verein wurde am 23. September 1980 als „Verein Linker Niederrhein (VLN) Ortsverein Nettetal-Kaldenkirchen“ gegründet. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. Februar 2018 wird der Ortsverein als Mitglied im Verein Niederrhein abgemeldet und führt zukünftig den Namen „Wanderverein Kaldenkirchen e.V.“.

Die Mitgliederversammlung vom 25. Februar 2018 beschließt die folgende Neufassung der bisher gültigen Satzung vom 14. Februar 2016:

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Wanderverein Kaldenkirchen e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Nettetal, Ortsteil Kaldenkirchen, und ist in das beim Amtsgericht Krefeld geführte Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von geführten Wanderungen und geführten Radtouren. Die Mitglieder erhalten turnusmäßig (alle 3 Monate) eine Information über die regelmäßig angebotenen bzw. anstehenden Wander- und Radtouren.
2. Der Verein mit Sitz in Nettetal-Kaldenkirchen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Wandervereins. Alle Ämter sind ehrenamtlich. Es dürfen lediglich Kosten erstattet werden.
4. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können jede natürliche Person und Personenvereinigungen werden.

2. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben. Der Vorstand kann die Aufnahme innerhalb eines Monats nach Eingang der Beitrittserklärung ohne Angabe von Gründen durch eingeschriebenen Brief ablehnen. Der Ablehnungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Fünfteln der Vorstandsmitglieder.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austrittserklärung. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig,
 - c) durch Ausschluss durch den Vorstand

In den beiden letztgenannten Fällen wird die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Jahr nicht berührt.

Mitglieder, die unehrenhaft oder trotz Abmahnung vorsätzlich gegen die Belange des Vereins gehandelt bzw. das Ansehen des Vereins geschädigt haben, können auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss bedarf einer Mehrheit von drei Fünfteln der Vorstandsmitglieder. Er ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

- d) Wenn jemand trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Jahresbeitrag nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist zahlt.
4. Die Entscheidungen zu Absatz 2 und 3c erfolgen unter Ausschluss des Rechtsweges.
5. Ehrenmitgliedschaft: Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes solche Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um den Wanderverein Kaldenkirchen und um die Erfüllung satzungsmäßiger Aufgaben besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft befreit von jeglicher Beitragszahlung, ohne dass die Mitgliedschaftsrechte beeinträchtigt werden.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder zahlen für das Kalenderjahr einen Beitrag. Die Höhe dieses Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Beiträge sind zahlbar bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres. Von jedem vor dem 1. Juli eingetretenen Mitglied ist der volle Beitrag zu bezahlen. Für später eingetretenen Mitglieder gilt der halbe Beitrag.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen mit einer Frist von mindestens einer Woche. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
3. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- bzw. Jahresbericht und den Kassenbericht entgegen und entlastet den Vorstand. Außerdem gibt sie Anregungen für die Arbeit des Wandervereins. Zu ihren Aufgaben gehören ferner, außer den in dieser Satzung ihr besonders zugewiesenen Angelegenheiten: Wahl des Vorstandes, Festlegung des Jahresbeitrages, Satzungsänderungen, Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem /der Kassierer/in und dem/der Wanderwart/in.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
3. Der Wanderverein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen mit einer Frist von einer Woche ein. Er hat eine Sitzung einzuberufen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies verlangen.
5. Spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung hat mit deren Tagesordnung eine Vorstandssitzung stattzufinden
6. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die im Einzelfall wichtig und nicht Sache der Mitgliederversammlung sind. Über einfache und ständig

wiederkehrende Angelegenheiten entscheidet der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter allein.

§ 8 Beschlussfassung der Organe

1. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, sofern keine andere Mehrheit satzungsgemäß vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Für Wahlen gilt Absatz 1 entsprechend. Sie müssen geheim stattfinden, wenn dies verlangt wird.
3. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins müssen durch die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 9 Rechnungswesen

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Jahresrechnung prüfen 2 Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung jährlich neu gewählt werden. Sie berichten in der Mitgliederversammlung über die vorgenommene Prüfung und tragen einen Prüfungsvermerk in das Kassenbuch ein.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nettetal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019. in Kraft.
Gleichzeitig wird die bisher geltende Satzung aufgehoben.